

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 09/2024

ZDM Aktuell

**Jetzt noch anmelden:
ZDM-Verbandstag in Weingarten
vom 26. bis 28.09.2024**

In diesem Jahr ist der Landesverband baden-württembergischer Milchwirtschaftler und ehemaliger Molkereischüler Wangen/Allgäu endlich Gastgeber des „großen ZDM-Verbandstages“ und der DMA-Fachtagung. Wie immer erwartet Sie die DMA-Fachtagung zum Thema „Meine größte Herausforderung – Meine Lösung“, unsere spannende Fachausstellung und die Ehrung der Jahresbesten.

Bitte entnehmen Sie Einzelheiten dem anliegenden Programm und melden Sie sich jetzt noch an!

Aus dem Steuerrecht

Zufluss einer Tantieme bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Überschusseinkünfte sind grundsätzlich in dem Jahr zu versteuern, in dem diese zugeflossen sind (§ 11 Abs. 1 EStG). Dies gilt nach allgemeiner Auffassung allerdings nicht für eine Tantieme zugunsten eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers. Diese ist auch dann zu versteuern, wenn eine Auszahlung (noch) nicht erfolgt ist. Denn ein beherrschender Gesellschafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist. Eine Tantieme gilt daher in diesen Fällen mit der Feststellung des Jahresabschlusses in Form von

Arbeitslohn als zugeflossen, sofern nicht zivilrechtlich und fremdüblich eine andere Fälligkeit vereinbart ist (z.B. im Anstellungsvertrag).

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Die Finanzverwaltung hat bisher die Auffassung vertreten, dass es für die Versteuerung der Tantieme beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht darauf ankommt, ob in der Bilanz der Gesellschaft dafür gewinnmindernd auch eine Rückstellung gebildet wurde. Sie hielt es für ausreichend, wenn eine solche Rückstellung hätte gebildet werden müssen. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof allerdings widersprochen.

Danach ist der Tantiemeanspruch nicht zu versteuern, wenn dafür in dem festgestellten Jahresabschluss keine Rückstellung gebildet wurde. Denn in diesem Fall wird die Tantieme auch nicht fällig. Ob die Tantiemeverpflichtung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung hätte passiviert werden müssen, ist danach unerheblich. Ist der Ausweis einer Verbindlichkeit zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers allerdings unterblieben, weil dieser auf die entstandene Tantieme verzichtet hat, ist der Verzicht als Verfügung über die Tantieme zu beurteilen. Dann würde insoweit ein Zufluss vorliegen.

Recht aktuell

Einbeziehung von AGB

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die Einbindung von AGB in digitaler Form bei einem Vertragsangebot per Post-Brief unwirksam war. Das beklagte Telekommunikationsunternehmen hatte Kunden bezüglich Vertragsleistungen angeschrieben. Das Schreiben beinhaltete eine Leistungsbeschreibung, Informationen zur Annahme durch die Rücksendung eines Formulars sowie eine Widerrufsbelehrung. Der Kläger wandte sich gegen die Einbindung der AGB in

der folgenden Weise: „Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über www....).“ Dem potentiellen Kunden sei hierdurch keine zumutbare Möglichkeit geboten worden, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Nicht nur habe eine Webseite aufgerufen werden müssen, was ein internetfähiges Endgerät vorausgesetzt habe, sondern es habe auch noch ein separater Download auf der Seite gestartet werden müssen. Dieser Medienbruch sei daher unzulässig gewesen.

Das Oberlandesgericht hat zunächst, wenn auch der Antrag nicht auf diese Fragestellung gerichtet war, dazu Stellung genommen, ob mit der Klausel den Pflichten zur vorvertraglichen Information von Verbrauchern rechtskonform entsprochen worden sei. Dies sei jedenfalls fraglich, da keine Bereitstellung auf einem dauerhaften Medium erfolgt sei. Eine Webseite habe keine „dauerhaften Datenträger“ dargestellt. Die Beklagte hatte sich bezüglich der Klausel auf einen grundsätzlich zulässigen Medienbruch berufen. Das Gericht wies darauf hin, dass dies nur für Fernkommunikationsmittel mit beschränkten Darstellungsmöglichkeiten gelten würde.

Dies sei im Ergebnis jedoch für den Antrag nicht relevant, da zwischen der Frage vorvertraglicher Informationen und der wirksamen Einbindung zu unterscheiden gewesen sei. Da die komplette Kommunikation, also das Angebot der Beklagten wie auch die Annahme durch die Verbraucher i. W. d. Briefpost erfolgt sei, habe ein Hinweis auf die AGB im Internet nicht ausgereicht. Zum einen sei die Kenntnisnahme unzumutbar erschwert worden, zum anderen hätten die AGB dem Schreiben auch leicht beigelegt werden können. Hinzu sei gekommen, dass nicht davon ausgegangen werden dürfe, dass die angeschriebenen Verbraucher auch Zugriff auf das Internet gehabt hätten. Zwar sei ein Medienbruch grundsätzlich zulässig gewesen, wie sich auch aus § 5a Abs. 3 UWG ergeben habe, dies jedoch nur, wenn das Kommunikationsmedium – anders als im vorliegenden Fall – eine umfassende Aufklärung nicht zugelassen habe. Soweit sich die Beklagte somit auf Entscheidungen zur Fernsehwerbung, bei denen die Angabe eines Links für zulässig gehalten wurde, verwiesen hat, habe dies bezüglich der postalischen Werbung der Beklagten keine Relevanz besessen.

*Eil-Anerkenntnis- und Schlussurteil v.
25.04.2024, Az. 20 UKI 1/24*

Auswirkungen der aktuellen Ernährungsempfehlungen

Die Politik und einige Ernährungswissenschaftler empfehlen einen Ernährungswandel, um Ressourcen zu schonen, die Umwelt zu entlasten und die Gesundheit zu fördern. Die Ziele sind grundsätzlich gut, für die angestrebten Maßnahmen jedoch fehlt an vielen Stellen die wissenschaftliche Evidenz. Darauf machen das Agrar- und Ernährungsforum Nord-West e.V., der Bundesverband Rind und Schwein e.V., der Deutsche Raiffeisenverband e.V., der Deutsche Verband Tiernahrung e.V., der Milchindustrieverband e.V. sowie der Verband der Deutschen Fleischwirtschaft e.V. aufmerksam. Hinsichtlich der geforderten Veränderungen im Ernährungssystem wird häufig auf die aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und der sog. EAT-Lancet-Kommission sowie auf die daraus abgeleitete Planetary Health Diät verwiesen. Beide Ernährungsempfehlungen gehen durch die übermäßig starke Betonung einer pflanzlichen Ernährung jedoch an der Lebenswirklichkeit vorbei und bergen das Risiko einer Mangelernährung. Mit den aktuellen Empfehlungen hat sich die DGE von ihrer eigentlichen Kernkompetenz entfernt, indem sie sich nicht nur mit der Nährstoffversorgung und Gesunderhaltung des Menschen beschäftigt, sondern auch Ziele des Green Deal berücksichtigt.

Die deutsche Landwirtschaft zählt zu den effizientesten Agrarregionen der Welt mit hohen nationalen Standards. Tierhaltung und Pflanzenbau bedingen einander im natürlichen landwirtschaftlichen Nährstoffkreislauf. Der tierische Wirtschaftsdünger ist die Basis für das Pflanzenwachstum. Nutztiere spielen außerdem eine wichtige Rolle in der Ressourcenverwertung. Pro Kilogramm pflanzlichen Lebensmittels entstehen hingegen aus dem Anbau und der Verarbeitung pflanzlicher Rohprodukte rund 4 Kilogramm nicht essbare Pflanzenmasse.